

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. August 2017
GZ. BMF-310205/0149-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13662/J vom 28. Juni 2017 der Abgeordneten Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aus den einleitenden Worten der parlamentarischen Anfrage ergibt sich, dass mit „Wohnbaufördergelder“ die Einnahmen aus dem Wohnbauförderungsbeitrag gemeint sind. Diese Abgabe ist seit dem Jahr 2009 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis von 19,450 % zu 80,550 % geteilt wird (§ 10 Abs. 1 FAG 2017). Die Anteile der einzelnen Länder richten sich nach der Volkszahl (§ 10 Abs. 5 Z 2 FAG 2017). Ab dem Jahr 2018 ist der Wohnbauförderungsbeitrag eine ausschließliche Landesabgabe (§ 16 Abs. 1 Z 3 FAG 2017).

Die Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden bis inklusive 2017 vom Bund an die Länder entsprechend dem Aufkommen an Wohnbauförderungsbeitrag und ohne Zweckbindung weitergeleitet, die Frage nach einer jährlichen Inanspruchnahme stellt sich daher nicht. Die Anteile der Länder für die Jahre 2014 bis 2017 – wobei der Wert für 2017 einen Prognosewert darstellt – betragen in Millionen Euro:

	Bgld.	Ktn.	NÖ.	OÖ.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
2014	24,5	47,6	138,5	121,4	45,5	103,7	61,2	31,9	148,8	723,0
2015	25,3	49,0	143,3	125,6	47,1	107,1	63,5	33,0	155,3	749,4
2016	26,1	50,5	148,3	130,1	48,8	110,7	65,9	34,3	162,5	777,3
2017	28,6	55,1	162,5	142,8	53,6	121,1	72,5	37,7	180,0	853,8

Die relativ große Steigerung von 2016 auf 2017 ergibt sich daraus, dass bis einschließlich 2016 auch von den Anteilen der Länder am Wohnbauförderungsbeitrag ein anteiliger Abzug für den Beitrag der Länder zum EU-Beitrag vorgesehen war (zum Beispiel für 2016: ca. 31 Millionen Euro), dieser Abzug aber aufgrund der Änderungen mit dem FAG 2017 für das Jahr 2017 beim Wohnbauförderungsbeitrag entfallen ist.

Zu 3.:

Ab dem Jahr 2009 sind die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für Wohnbauförderung, Infrastruktur und Treibhausgasreduzierung entfallen, es gibt daher seither keine Zuschüsse aus dem Bundesbudget an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung. Seither fällt es in die Verantwortung der dafür zuständigen Länder zu entscheiden, wie sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf ihre Aufgabenbereiche aufteilen. Die Entscheidung, wie viele Mittel ein Land für die Wohnbauförderung vorsieht, muss unter Abwägung der jeweiligen Erfordernisse des Landeshaushalts und aller anderen Aufgaben, die auch bewältigt werden müssen, getroffen werden. Ab dem Jahr 2018 wird es auch in die alleinige Verantwortung eines jeden Landes fallen, wie hoch der Tarif für den Wohnbauförderungsbeitrag ist.

Im Paktum zum Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurde neben der Verlängerung des Wohnbauförderungsbeitrags einvernehmlich auch ein verbindliches Wohnbauprogramm der Länder festgelegt. Damit wurde vereinbart, dass die Länder in Zukunft Wohnbauprogramme über zumindest zwei Jahre mit einer verbindlichen Wohnbauleistung erstellen und dafür ausreichend Mittel binden werden. Weiters wurde vereinbart, bis 2018 ein Paket zur Eindämmung der Kosten im sozialen Wohnbau mit folgendem Auftrag zu erstellen:

- bundesweit einheitliche Regelung der technischen Vorschriften der Bauordnungen und sonstiger technischer Vorschriften (Bauordnungen),
- generelle Rücknahme von überhöhten Standards und Normen, dies insbesondere auch im sozialen Wohnbau.

Zu 4. bis 6.:

Mit dem Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 wurde auch vereinbart, dass die Regelungen über den Sonder-Wohnbauförderungs-Zweckzuschuss in der Höhe von 180 Millionen Euro für die Jahre 2015 bis 2018 so gestaltet werden, dass er von allen Ländern abgeholt und für Wohnbau verwendet werden kann. Auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wurde daher mit dem FAG 2017 vorgesehen, dass dieser Zweckzuschuss ohne Antragstellung in folgendem Verhältnis gewährt wird, wobei der Zweckzuschuss für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils im Jänner des jeweiligen Folgejahres überwiesen wird (in Millionen Euro):

	für 2015	für 2016	für 2017	für 2018
Burgenland	0,000	1,948	1,796	1,440
Kärnten	0,000	4,349	4,010	3,215
Niederösterreich	0,000	11,389	10,503	8,420
Oberösterreich	0,000	10,848	10,004	8,020
Salzburg	0,000	4,274	3,942	3,160
Steiermark	0,000	9,049	8,345	6,690
Tirol	0,000	5,275	4,865	3,900
Vorarlberg	0,000	2,868	2,644	2,120
Wien	30,000	0,000	3,891	13,035
Summe	30,000	50,000	50,000	50,000

Der Bundesminister:
 Dr. Schelling
 (elektronisch gefertigt)

